

Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Nursing an der Technischen Hochschule Deggendorf

Vom 29. April 2026

Aufgrund von Art. 9, 80 Abs. 1, 84 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetz (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414, BayRS 2210-1-3-WK), das zuletzt durch § 3 des Gesetzes vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 657) geändert worden ist, erlässt die Technische Hochschule Deggendorf folgende Satzung:

§ 1 Studienziel

- (1) Der internationale Bachelorstudiengang richtet sich bevorzugt an ausländische Studierende, die neben einer fachlichen Ausbildung bereits in den ersten drei Semestern fundierte Kenntnisse der deutschen Sprache vermittelt bekommen sollen. Dies soll ihnen nicht nur gestatten, ab dem vierten Semester Vorlesungen in deutscher Sprache zu hören, sondern ihnen auch einen erfolgreichen Einstieg in den deutschen Arbeitsmarkt ermöglichen. Zudem bildet die Kenntnis der deutschen Sprachen eine fundamentale Voraussetzung für die langfristige Integration in die deutsche Gesellschaft. Der Studiengang Nursing (B.Sc.) an der Technischen Hochschule Deggendorf verfolgt das in § 37 Pflegeberufegesetz (PflBG) niedergelegte Ausbildungsziel. Er umfasst neben den in § 5 Abs. 3 PflBG beschriebenen Kompetenzen der beruflichen Pflegeausbildung die in § 37 Abs. 3 und Abs. 4 PflBG niedergelegten Kompetenzen und befähigt insbesondere zur
 - eigenverantwortlichen und wissenschaftsbasierten Steuerung und Gestaltung hochkomplexer Pflegeprozesse in unterschiedlichen Settings, Personengruppen und Lebensphasen inklusive der
 - Steuerung und Gestaltung hochkomplexer Pflegeprozesse auf der Grundlage wissenschaftsbasierter oder wissenschaftsorientierter Entscheidungen
 - Nutzung vertieften Wissens über Grundlagen der Pflegewissenschaft und des pflegerischen Handelns bei der Versorgung und der maßgeblichen Mitgestaltung der Weiterentwicklung der gesundheitlichen und pflegerischen Versorgung
 - klinischen Entscheidungsfindung gemeinsam mit dem zu pflegenden Menschen auf der Grundlage eines vertieften Fallverstehens und eines Advanced Nursing Process
 - Erschließung von Forschungsgebieten der professionellen Pflege auf dem neuesten Stand der gesicherten Erkenntnisse, der Nutzung forschungsgestützter Problemlö-

sungen sowie der Übertragung neuer Technologien in das berufliche Handeln

- Gestaltung präventiver Maßnahmen und Maßnahmen zur Förderung der Gesundheitskompetenz
- Beratung, Anleitung und Unterstützung der zu pflegenden Menschen bei der individuellen Auseinandersetzung mit Gesundheit und Krankheit sowie bei der Erhaltung und Stärkung der eigenständigen Lebensführung, sozialen Teilhabe und Alltagskompetenz unter Einbeziehung ihrer sozialen Bezugspersonen
- Anleitung, Beratung und Unterstützung von Pflegepersonen auf niedrigeren Qualifikationsstufen insbesondere bei Versorgungssituationen, die die Erarbeitung neuer Lösungen unter Einbezug wissenschaftlicher Methoden erfordern
- eigenständigen Durchführung ärztlich angeordneter Maßnahmen inklusive der Einleitung lebenserhaltender Sofortmaßnahmen bis zum Eintreffen der Ärztin oder des Arztes und Durchführung von Maßnahmen in Krisen und Katastrophensituationen
- maßgeblichen Mitarbeit an der systematischen Weiterentwicklung der pflegerischen Handlungspraxis inklusive der
 - systematischen Erfassung, Analyse und Spezifizierung von Problemfeldern, Verbesserungsbereichen und neuen Anforderungen auf der Basis wissenschaftlicher Erkenntnisse und Prinzipien
 - Anwendung vertieften Wissens über gesellschaftlich-institutionelle Rahmenbedingungen des pflegerischen Handelns sowie des normativ-institutionellen Systems der Versorgung
 - Recherche, Beurteilung, Aufbereitung und Kommunikation von Forschungsergebnissen für die Praxis
 - Mitwirkung an der wissenschaftsbasierten Entwicklung und Implementierung innovativer Lösungsansätze zur Verbesserung des eigenen beruflichen Handlungsfelds
 - Erkennung und der Adressierung berufsbezogener Fort- und Weiterbildungsbedarfen
 - Unterstützung von Pflegepersonen auf niedrigeren Qualifikationsstufen bei der Nutzung von Forschungsergebnissen
 - Kritisch-reflexiven sowie analytischen Auseinandersetzung sowohl mit theoretischen als auch praktischem Wissen und der wissenschaftsbasierten Entwicklung und Implementation von innovativen Lösungsansätzen zur Verbesserung im eigenen beruflichen Handlungsfeld
 - Analyse, Evaluation, Sicherung und Entwicklung der Qualität der Pflege, z.B. durch Mitwirkung an Qualitätsmanagementkonzepten und evidenzbasierten Praxisleitlinien
 - Mitwirkung an der Entwicklung von Qualitätsmanagementkonzepten, Leitlinien und Expertenstandards
 - Übernahme von fachlichem Leadership und unterstützende Begleitung (Facilitation) der Pflgeteams in Veränderungsprozessen

- interprofessionellem Handeln und überberuflicher Kommunikation inklusive der
 - Entwicklung und teamorientierten Umsetzung individueller, multidisziplinärer und berufsübergreifender Lösungen bei Krankheitsbefunden und Pflegebedürftigkeit
 - Anleitung, Beratung und Unterstützung von anderen Berufsgruppen und Ehrenamtlichen in den jeweiligen Pflegekontexten sowie Mitwirkung an der praktischen Ausbildung von Angehörigen von Gesundheitsberufen
 - Koordination des Versorgungsprozesses unter Einbezug aller intern und extern beteiligten Berufsgruppen und Gesundheitsdienstleistern
- (2) Der Studiengang Nursing ist nur dual im Verbundstudium studierbar (§ 38a PflBG). Die Praxisphasen finden in den vorlesungsfreien Zeiten, im Praxissemester und während der Anfertigung der Bachelorarbeit im Partnerunternehmen statt. Während des Hochschulsemesters werden den dual Studierenden spezielle Veranstaltungen für den Praxistransfer und die Verzahnung von Theorie und Praxis angeboten. Diese sind in der Anlage zu dieser Satzung und im Modulhandbuch festgelegt und beschrieben.

§ 2

Zugangsvoraussetzungen, Regelstudienzeit, Praxiseinsätze

- (1) Voraussetzung für die Aufnahme in diesen Bachelorstudiengang ist der Nachweis der Qualifikationsvoraussetzungen gemäß dem Bayerischen Hochschulgesetz und der Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an Hochschulen des Freistaates Bayern und den staatlich anerkannten nichtstaatlichen Hochschulen in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Voraussetzung für die Zulassung zum Bachelorstudium ist ein Ausbildungsvertrag mit einem Träger der praktischen Ausbildung (nach PflBG §38b).
- (3) Für diesen Studiengang sind folgende Sprachkenntnisse zum Zeitpunkt der Bewerbung nachzuweisen:
1. Deutsch: Soweit Deutsch nicht die Muttersprache ist, sind Kenntnisse der deutschen Sprache auf dem Niveau A1 (oder höher) nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen (GER) nachzuweisen.
 2. Englisch: Soweit Englisch nicht die Muttersprache ist, sind Kenntnisse der englischen Sprache auf dem Niveau B2 nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen (GER) nachzuweisen.

Hinsichtlich des Nachweises gelten die Regelungen in § 3 der Rahmenprüfungsordnung für die Zusatzausbildung im Bereich der Fremdsprachen und Allgemeinwissenschaftlichen Wahlpflichtmodule der Technischen Hochschule Deggendorf in der jeweils gültigen Fassung.

- (3) Das Studium umfasst eine Regelstudienzeit von 8 Semestern.
- (4) Es sind insgesamt 240 ECTS-Leistungspunkte zu erwerben.

- (5) Die Praxiseinsätze finden nach § 30 Abs. 3 Pflegeberufe-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung (PflAPrV) im Wechsel mit den Lehrveranstaltungen statt und führen zum Erwerb von insgesamt 80 ECTS-Punkten.

§ 3 Module und Kurse

- (1) Das Studium besteht aus Modulen, die sich aus fachlich zusammenhängenden Lehrveranstaltungen zusammensetzen können. Jedem Modul werden ECTS- Leistungspunkte zugeordnet, die den notwendigen Zeitaufwand der Studierenden berücksichtigen.
- (2) Die Pflicht- und Wahlpflichtmodule, die Lehrveranstaltungen, ihre Stundenzahl, die Art der Lehrveranstaltungen, die Prüfungen sowie die ECTS-Leistungspunkte sind in der Anlage zu dieser Satzung festgelegt. Die Regelungen werden für die allgemein- und fachwissenschaftlichen Wahlpflichtmodule durch den Studienplan ergänzt.
- (3) Alle Module bestehen aus Pflichtmodulen oder Wahlpflichtmodulen
1. Pflichtmodule sind die Module des Studiengangs, die für alle Studierenden verbindlich sind.
 2. Wahlpflichtmodule sind die Module, die im Rahmen der wählbaren Wahlpflichtveranstaltungen einzeln oder in Gruppen alternativ angeboten werden.
 3. Wahlmodule sind Module, die für die Erreichung des Studienziels nicht verbindlich vorgeschrieben sind. Sie können von Studierenden aus dem Studienangebot der Hochschule zusätzlich gewählt werden.
- (4) Die Vorlesungen der ersten drei Semester werden vollständig in englischer Sprache gehalten. Ab dem fünften Semester ist die Unterrichtssprache und die Sprache in denen Prüfungen gehalten werden Deutsch.
- (5) Deutschkurse in den ersten drei Semestern ermöglichen international Studierenden das Niveau B2 in deutscher Sprache nach dem Europäischen Referenzrahmen zu erwerben.

§ 4 Studienplan und Wahlpflichtveranstaltungen

- (1) Die zuständige Fakultät, derzeit die Angewandte Gesundheitswissenschaften erstellt zur Sicherung des Lehrangebotes und zur Information der Studierenden einen Studienplan, aus dem sich der Ablauf des Studiums im Einzelnen ergibt. Der Studienplan wird vom Fakultätsrat beschlossen und vor Semesterbeginn hochschulöffentlich bekannt gegeben. Die Bekanntmachung von Änderungen bzw. Neuregelungen muss spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters erfolgen, in dem diese Änderungen erstmals anzuwenden sind. Der Studienplan enthält insbesondere Regelungen und Angaben über:
1. die zeitliche Aufteilung der Semesterwochenstunden je Modul und Studiensemester inkl. ECTS-Leistungspunkten,
 2. die Bezeichnung der Pflicht- und Wahlpflichtmodule sowie deren Semesterwochenstunden,
 3. die fachwissenschaftlichen Wahlpflichtmodule mit ihrer Stundenzahl,

4. die Lehrform in den einzelnen Modulen, soweit sie nicht in der Anlage 1 abschließend festgelegt wurden,
 5. die Prüfungsform und deren Dauer,
 6. die praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen im praktischen Studiensemester sowie deren Form und Organisation
- (2) Die Studienziele und Studieninhalte der Module werden im Modulhandbuch beschrieben.
 - (3) Die Fakultät Angewandte Gesundheitswissenschaften stellt zu Studienbeginn Wahlpflichtmodule vor. Diese vorgesehenen Wahlpflichtveranstaltungen werden nur bei ausreichender Anzahl von Teilnehmerinnen und Teilnehmern durchgeführt. Die Fakultät beschließt vor Semesterbeginn die Durchführung der Wahlpflichtveranstaltungen unter Berücksichtigung der Teilnehmerzahl.

§ 5

Grundlagen- und Orientierungsprüfungen, Fachstudienberatung

- (1) Bis zum Ende des zweiten Semesters müssen die Prüfungen in mindestens 4 Modulen aus den ersten beiden Semestern erstmals angetreten haben. Wird diese Frist überschritten, gelten die noch nicht erbrachten Prüfungsleistungen der oben genannten Grundlagen- und Orientierungsprüfungen als erstmals nicht bestanden.
- (2) Studierende, die bis zum zweiten Fachsemester noch keine 30 ECTS-Punkte erreicht haben, sind verpflichtet, die Fachstudienberatung aufzusuchen.
- (3) Die Zulassung zum Kurs und zur Prüfung Deutsch B1 erhält nur, wer den Kurs und die Prüfung Deutsch A2 bestanden hat.
- (4) Die Zulassung zum Kurs und zur Prüfung Deutsch B2 erhält nur, wer den Kurs und die Prüfung Deutsch B1 bestanden hat.
- (5) Zu den Prüfungen ab dem vierten Semester wird nur zugelassen, wer den Kurs und die Prüfung Deutsch B2 bestanden hat.

§ 6

Gesamtverantwortung der Hochschule, Praxiseinsätze, praktische Lerneinheiten und Praxisaufträge

- (1) Die Hochschule trägt nach § 38 Abs. 4 PflBG die Gesamtverantwortung für die hochschulische Pflegeausbildung. Die Hochschule ist für die Geeignetheit der Träger der praktischen Ausbildung zuständig. Weiteres regeln die geschlossenen Kooperationsverträge.
- (2) Praxiseinsätze müssen nach § 38 Abs. 3 PflBG in Form von Pflichteinsätzen, einem Vertiefungseinsatz und weiteren Einsätzen absolviert werden.
- (3) Die Pflichteinsätze finden mit je 400 Stunden nach § 30 Abs. 2 PflAPrV in Verbindung mit § 7 Abs. 1 PflBG in der allgemeinen Akutpflege in stationären Einrichtungen (in zur Versorgung nach § 108 SGB V zugelassenen Krankenhäusern)

der allgemeinen Langzeitpflege in stationären Einrichtungen (in zur Versorgung nach § 71 Abs. 2 und § 72 Abs. 1 SGB XI zugelassenen stationären Pflegeeinrichtungen) und in der allgemeinen ambulanten Akut- und Langzeitpflege in zur Versorgung nach § 71 Abs. 1 und § 72 Abs. 1 SGB XI und nach § 37 SGB V zugelassenen ambulanten Pflegeeinrichtungen statt.

- (4) Nach § 30 Abs. 2 PflAPrV in Verbindung mit § 7 Abs. 2 PflBG finden die Pflichteinsätze in den speziellen Bereichen der pädiatrischen Versorgung und der allgemein-, geronto-, kinder- oder jugendpsychiatrischen Versorgung sowie weitere Einsätze auch in anderen, zur Vermittlung der Ausbildungsinhalte geeigneten Einrichtungen statt.
- (5) Praxiseinsätze werden in zur Vermittlung der Ausbildungsinhalte geeigneten Einrichtungen durchgeführt. Die Bestimmung der Eignung einer Einrichtung erfolgt durch einen Kooperationsvertrag zwischen der Technischen Hochschule Deggendorf und der Einrichtung. Die Fakultät erlässt per Beschluss eine Liste mit Kooperationseinrichtungen, die zur Vermittlung der Ausbildungsinhalte geeignet sind. Diese Liste legt die mögliche Einsatzart nach § 38 Abs. 3 PflBG fest. Grundlage dazu ist § 38 Abs. 4 PflBG zur Gesamtverantwortung der Hochschule.
- (6) Studierende wirken darauf hin, in den Praxiseinsätzen nur Aufgaben anzunehmen, die dem Ausbildungsziel und ihrem Ausbildungsstand entsprechen. Studierende achten dabei auf ihre physischen und psychischen Kräfte (§ 31 Abs. 3 PflAPrV).
- (7) Der Träger der praktischen Ausbildung ist für die zu vermittelnden Inhalte nach Anlage 5a und 5b der PflAPrV verantwortlich.
- (8) Eine Praxisbegleitung durch die Hochschule findet mindestens einmal in jedem Praxiseinsatz statt.

§ 7 Staatliche Prüfung

- (1) Die Hochschule bildet nach § 33 PflAPrV einen Prüfungsausschuss unter dem Namen **Prüfungskommission Nursing**, der aus mindestens folgenden Mitgliedern besteht:
 - a. einer Vertretung der zuständigen Behörde oder einer von der zuständigen Behörde mit der Wahrnehmung dieser Aufgabe betrauten geeigneten Personen,
 - b. einer Vertreterin oder einem Vertreter der Hochschule,
 - c. mindestens einer Prüferin oder einem Prüfer, die oder der an der Hochschule für das Fach berufen ist, und einer Prüferin oder einem Prüfer, die oder der über eine Hochschulprüfungsberechtigung verfügen, sowie
 - d. mindestens einer Prüferin oder einem Prüfer, die oder der für die Abnahme des praktischen Prüfungsteils geeignet ist.
 - e. zwei ärztliche Fachprüfer oder Fachprüferinnen nach § 33 PflAPrV Abs. 1 Satz 5
- (2) Das unter Buchstabe a genannte Mitglied sowie dessen Stellvertreter werden von der zuständigen Behörde bestellt. Das unter Buchstabe b genannte Mitglied sowie dessen Stellvertreter werden von der Hochschule bestimmt. Unter Buchstabe a und b genannte Mitglieder führen den Prüfungsausschuss in gemeinsamen Vorsitz. Die zuständige Behörde unterstützt das unter a genannte Mitglied bei der Durchführung seiner Aufgaben.
- (3) Die Prüferinnen oder Prüfer in § 7 Abs. 1 Buchstaben c) und d) genannte Prüfer und

Prüferinnen müssen über eine Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung nach § 1, § 58 Absatz 1 oder Absatz 2 oder § 64 des Pflegeberufgesetzes verfügen.

- (4) Für die Prüfung der Kompetenzen zur selbständigen und eigenverantwortlichen Ausübung erweiterter heilkundlicher Tätigkeiten durch hochschulisch ausgebildete Pflegefachkräfte nach PflBG § 37 Absatz 2 Satz 2 müssen der Prüfungskommission Nursing (§33PflAPrV Prüfungsausschuss) zusätzlich zu den §7 Abs 1 Ziffer e) genannten Personen zwei ärztliche Fachprüferinnen oder Fachprüfer angehören; die ärztlichen Fachprüferinnen und Fachprüfer sollen die studierenden Personen in den selbständigen und eigenverantwortlichen Kompetenzen zur Ausübung erweiterter heilkundlicher Tätigkeiten unterrichtet haben, die Gegenstand der staatlichen Prüfung sind.
- (5) Die Vorsitzenden des Prüfungsausschusses sind verpflichtet, an den jeweiligen Teilen der Prüfung in dem Umfang teilzunehmen, der zur Erfüllung der in dieser Verordnung geregelten Aufgaben erforderlich ist; eine Verpflichtung zur Anwesenheit während der gesamten Dauer der Prüfung besteht nicht.
- (6) Die Module
 - a. [PFI-28] Health Care Management
 - b. [PFI-31] Komplexe Pflege 2
 - c. [PFI-28] Angewandte Health Literacy
 - d. [PFI-26] Komplexe Pflege 1 nach § 35 Abs. 2 (2) Anlage 5b I-IV sowie nach PflAPrV Anlage 5 Teil Bschließen jeweils mit einer schriftlichen Modulprüfung von nicht weniger als 120 Minuten ab, die als staatliche Prüfung-Schriftlicher Teil - nach § 35 PflAPrV gewertet werden.
- (7) Das Modul [PFI-30] *Angewandte Gesundheitskommunikation* schließt mit einer mündlichen Modulprüfung von nicht weniger als 30 und maximal 45 Minuten ab, die als staatliche Prüfung - Mündlicher Teil - nach § 36 PflAPrV sowie § 36 Abs. 1 (2) sowie nach PflAPrV Anlage 5a I-IV gewertet wird.
- (8) Das Modul [PFI-29] *Komplexe Pflege I* schließt mit einer mündlichen Modulprüfung von nicht weniger als 30 und maximal 45 Minuten ab, die als staatliche Prüfung – Mündlicher Teil- nach § 36 PflAPrV sowie § 36 Abs. 2 (2) Anlage 5b I-IV gewertet wird *und* schließt mit einer schriftlichen Prüfung im Umfang von 180 Minuten ab, die als staatliche Prüfung – schriftlicher Teil – nach § 35 Abs sowie nach PflAPrV Anlage 5 Teil B gewertet wird.
- (9) Das Modul *Praxis 7* schließt mit einer praktischen Modulprüfung ab, die als staatliche Prüfung – Praktischer Teil -nach PflAPrV § 37 nach Anlage 5 Teil B gewertet wird. Die Dauer der praktischen Prüfung umfasst mindestens 180 Min. Die praktische Prüfung besteht aus einem Vorbereitungsteil außerhalb der Prüfungszeit und einem Durchführungs- und Reflexionsteil innerhalb der Prüfungszeit. Die Prüfungsfälle werden nicht früher als 72 Stunden im Voraus mitgeteilt.
- (10) Das Modul *Praxis 8* schließt mit einer praktischen Modulprüfung ab, die als staatliche Prüfung – Praktischer Teil -nach PflAPrV § 37 nach Anlage 5 Teil A gewertet wird. Die Dauer der praktischen Prüfung umfasst mindestens 240 Min. Die praktische Prüfung besteht aus einem Vorbereitungsteil außerhalb der Prüfungszeit und einem

Durchführungs- und Reflexionsteil innerhalb der Prüfungszeit. Die Prüfungsfälle werden nicht früher als 72 Stunden im Voraus mitgeteilt.

- (11) Für die Zulassung zu den staatlichen Prüfungen, deren Bestehen eine Voraussetzung zum Erhalt der Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung „Pflegefachfrau“/ „Pflegefachmann“ darstellt, gelten folgende Regelungen:
- Erreichen von mindestens 80% der bis zum vorangehenden Semester zu erbringenden ECTS der Zulassung für die mündliche Prüfung nach § 36 PflAPrV im 6. Semester
 - Erreichen von mindestens 80% der bis zum vorangehenden Semester zu erbringenden ECTS zur Zulassung für die schriftlichen Prüfungen nach § 35 PflAPrV im 7. Semester.
 - Erreichen von mindestens 80% der bis zum vorangehenden Semester zu erbringenden ECTS zur Zulassung für die praktische Prüfung nach § 37 PflAPrV im 8. Semester.
- (12) Die Zulassung zu den Staatlichen Prüfungen obliegt den Vorsitzenden der Prüfungskommission Nursing (Prüfungsausschuss), § 34 PflAPrV. Auf Antrag können die Vorsitzenden der Prüfungskommission von den Zulassungskriterien nach §7 Abs. 11 abweichen, wenn eine besondere Härte oder ein wichtiger Grund vorliegt und das Erreichen des Ausbildungsziels durch die Abweichung nicht gefährdet wird. Als besondere Härte oder wichtiger Grund gelten insbesondere Krankheit, besondere Belastungen im privaten Bereich oder sonstige familiäre Belastungssituationen. Sofern die Vorsitzenden der Prüfungskommissionen von einem solchen Fall ausgehen, ist eine Zulassung zu den staatlichen Prüfungen nach Abs. 11 möglich.

§ 8 Bachelorarbeit

- (1) In der Bachelorarbeit sollen die Studierenden ihre Fähigkeit nachweisen, die im Studium erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten auf komplexe Aufgabenstellungen selbstständig anzuwenden. Studierende erarbeiten selbstständig eine für die Pflege relevante Themenstellung.
- (2) Zur Bachelorarbeit kann sich anmelden, wer mindestens 150 ECTS-Punkte erreicht hat.
- (3) Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt 3 Monate.
- (4) Die Bachelorarbeit kann mit Genehmigung der Prüfungskommission in englischer Sprache verfasst werden.
- (5) Die Bachelorarbeit besteht aus einer Bachelorarbeit sowie der mündlichen Verteidigung dessen.

§ 9 ECTS-Leistungspunkte, staatliche Prüfung und Gesamtnote

- (1) Für erfolgreich erbrachte Prüfungsleistungen werden die ECTS-Leistungspunkte gemäß Anlage vergeben.
- (2) Nach § 35 Abs. 1 PflAPrV umfasst der schriftliche Teil der Prüfung vier Aufsichtsar-

beiten. Nach § 35 Abs. 7 PflAPrV sind diese vier staatlichen schriftlichen Prüfungen als bestanden zu bewerten, wenn jeder der vier Aufsichtsarbeiten mindestens mit „ausreichend“ bewertet wird. Nach § 35 Abs. 8 PflAPrV wird die Gesamtnote für den schriftlichen Teil der staatlichen Prüfung von den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses aus den vier Noten der Aufsichtsarbeiten ermittelt. Soweit die Module im Curriculum hinsichtlich des Arbeitsaufwandes unterschiedlich gewichtet sind, ist dies bei der Ermittlung der Gesamtnote des schriftlichen Prüfungsteils zu berücksichtigen.

- (3) Nach § 36 Abs. 6 PflAPrV bilden aus den Noten der Prüferinnen oder Prüfer die Vorsitzenden des Prüfungsausschusses im Benehmen mit den Prüferinnen und Prüfern die Note für die in der Prüfung erbrachte Leistung. Nach § 36 Abs. 7 PflAPrV ist der mündliche Teil der Prüfung bestanden, wenn die Prüfungsleistung mindestens mit „ausreichend“ benotet wird.
- (4) Nach § 37 Abs. 7 der PflAPrV bilden aus den Noten der Prüferinnen oder Prüfer die Vorsitzenden des Prüfungsausschusses im Benehmen mit den Prüferinnen und Prüfern die Note für die in der Prüfung erbrachte Leistung. Nach § 37 Abs. 8 PflAPrV ist der praktische Teil der Prüfung bestanden, wenn die Prüfungsleistung mindestens mit „ausreichend“ benotet wird.
- (5) Nach § 39 Abs. 2 PflAPrV ist die staatliche Prüfung zur Berufszulassung bestanden, wenn jeder der nach § 32 Abs. 1 vorgeschriebenen Prüfungsteile bestanden ist. Aus dem arithmetischen Mittel der drei Prüfungsteile wird eine Gesamtnote gebildet.
- (6) Es gelten die Vorschriften der PflAPrV entsprechend.

§ 10

Zeugnis, akademischer Grad, Diploma Supplement

- (1) Das Studium ist gem. § 40 Abs. 1 S. 1 PflAPrV erfolgreich abgeschlossen, wenn sowohl der hochschulische als auch der staatliche Prüfungsteil bestanden ist.
- (2) Über die bestandene Bachelorprüfung wird ein Zeugnis nach dem jeweiligen Muster in der Anlage zur Allgemeinen Prüfungsordnung der Technischen Hochschule Deggendorf ausgestellt. Im Bachelorprüfungszeugnis sind die evtl. im Auslandssemester erbrachten Module und Endnoten mit einem Hinweis auf die ausländische Hochschule in der Fußnote auszuweisen. Das Studium schließt mit der Verleihung des akademischen Grades „Bachelor of Science“, Kurzform „B.Sc.“, ab. Über die Verleihung des akademischen Grades wird eine Urkunde gemäß dem jeweiligen Muster der Allgemeinen Prüfungsordnung der Technischen Hochschule Deggendorf ausgestellt.
- (3) Der Urkunde wird ein zweisprachiges Diploma Supplement beigelegt, welches insbesondere die wesentlichen, dem Abschluss zugrundeliegenden Studieninhalte, den Studienverlauf und die mit dem Abschluss erworbene Qualifikation beschreibt. Im Diploma Supplement werden auch ECTS-Leistungspunkte für Wahlmodule ausgewiesen.
Im Übrigen gilt § 40 Abs. 2 PflAPrV.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am 01. Oktober 2025 in Kraft. Sie gilt für Studie-

rende, die ihr Studium ab dem Sommersemester 2026 aufnehmen.

Bachelorstudiengang Nursing				Semesterwochenstunden (SWS)																	Prüfungen		
Modul Nr.	Modul Name	Kurs Nr.	Kurs Name	SWS	1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.	5. Sem.	6. Sem.	7. Sem.	8. Sem.	9. Sem.	10. Sem.	11. Sem.	ECTS pro Kurs	ECTS	Lehrform	Zulassungs- voraussetzung (ZV)	Art der Prüfung	Dauer der Prüfung		
PFI-01	Forschungsdifferenzierter Pflegeprozess & Evidenzbasierte Pflege (englisch)			4	4											5	5	S/SU/Ü		PoP			
PFI-02	Bezugswissenschaftliche Grundlagen 1 (englisch)			4	4											5	5	S/SU/Ü		schrP	90min		
PFI-03	Therapiewissenschaft 1: Bewegung / Ruhe (englisch)			4	4											5	5	S/SU/Ü		schrP	120min		
PFI-04	Deutsch A2			8	8											10	10	S/SU/Ü	A1 Zertifikat, 75% Anwesenheitspflicht	schrP	120 min		
PFI-05	Praxis 1			3	3											5	5	S/SU/Ü/Pr		Präs	15min + Praxisstundennachweis		
PFI-06	Bezugswissenschaftliche Grundlagen 2 (englisch)	PFI 06 2101	Sozialwissenschaften 1- Soziologie	2	2											2	5	S/SU/Ü		mdIP	15 min.		
		PFI 06 2102	Naturwissenschaften 2	3	3											3		S/SU/Ü		schrP	45 min		
PFI-07	Therapiewissenschaft 2: Ernährung (englisch)			6	6											5	5	S/SU/Ü		schrP	90min		
PFI-08	Fachpädagogische Grundlagen & Grundlage der Edukation (englisch)			4	4											5	5	S/SU/Ü		Präs	15min		
PFI-09	Deutsch B1			8	8											10	10	S/SU/Ü	A2, 75% Anwesenheitspflicht	schrP	120 Min		
PFI-10	Praxis 2			3	3											5	5	S/SU/Ü/Pr		PrP	15 min+ (+Praxisstundennachweis)		
PFI-11	Berufsidentität und -politik & Grundlagenmodul Heilkunde (englisch)	PFI 11 3101	Berufsidentität und -politik	2		2										3	5	S/SU/Ü		PStA			
		PFI 11 3102	Grundlagenmodul Heilkunde	1		1										2		S/SU/Ü		PoP			
PFI-12	Bezugswissenschaftliche Grundlagen 3 (englisch)	PFI 12 3103	Sozialwissenschaften 2- Psychologie	2		2										2	5	S/SU/Ü		Präs	15 Min		
		PFI 12 3104	Naturwissenschaften 3	3		3										3		S/SU/Ü		schrP	60 Min		
PFI-13	Therapiewissenschaft 3: Wahrnehmung/Denken, Ausscheidung/ Excretion, Infektion (englisch)			4	4											5	5	S/SU/Ü		Präs	10 Min		
PFI-14	Deutsch B2			8	8											10	10	S/SU/Ü	B1, 75% Anwesenheitspflicht	schrP	120 Min		
PFI-15	Praxis 3			3		3										5	5	S/SU/Ü/Pr		Präs	15min (+Praxisstundennachweis)		
PFI-16	Gesundheitssystem und Recht			4		4										5	5	S/SU/Ü		Präs	15min		
PFI-17	Bezugswissenschaftliche Grundlagen 5	PFI 17 4102	Sozialwissenschaften 5: kursorische	2		2										2	5	S/SU/Ü		Präs	15 min		
		PFI 17 4103	Naturwissenschaften 4	2		2										3		S/SU/Ü		PrP	15 min		
PFI-18	Therapiewissenschaften 5: Familie, Rolle, Wohlbefinden, Schmerz			6		6										5	5	S/SU/Ü		mdIP	15min		
PFI-19	Health Promotion			4		4										5	5	S/SU/Ü		mdIP	15 Min		
PFI-20	Praxis 4			3		3										10	10	S/SU/Ü/Pr		Präs	15 min (+ Praxisstundennachweis)		
PFI-21	Ethik			4				4								5	5	S/SU/Ü		PStA			
PFI-22	Bezugswissenschaftliche Grundlagen 4	PFI 22 5102	Sozialwissenschaften 3: Psychologie 2	2					2							3	5	S/SU/Ü		Präs	15 Min		
		PFI 22 5103	Sozialwissenschaften 4: Soziologie 2	2					2							2		S/SU/Ü		mdIP	15 Min		
PFI-23	Therapiewissenschaft 4: Selbst, Stresstoleranz, Gewalt, Wunde			6		6										5	5	S/SU/Ü		schrP	90 Min		
PFI-24	Educatonskonzepte und -methoden 1			4		4										5	5	S/SU/Ü		mdIP	15min		
PFI-25	Praxis 5			3		3										10	10	S/SU/Ü/Pr		Präs	15 Min +Praxisstundennachweis		
PFI-26	Komplexe Pflege 1			4					4							5	5	S/SU/Ü		schrStE	180min		
PFI-27	Educatonskonzepte und -methoden 2			4						4						5	5	S/SU/Ü		schrP	90min		
PFI-28	Angewandte Health Literacy			4						4						5	5	S/SU/Ü		schrStE	180min		
PFI-29	Praxis 6			3						3						15	15	S/SU/Ü/Pr		PrP	15 Min +Praxisstundennachweis		
PFI-30	Health Care Management			4						4						5	5	S/SU/Ü		schrStE	180min		
PFI-31	Komplexe Pflege 2			8						8						10	10	S/SU/Ü		schrStE	180min		
PFI-32	Angewandte Gesundheitskommunikation	PFI 32 7103	Angewandte Gesundheitskommunikation 1	3						3						3	5	S/SU/Ü		mStE	30min		
		PFI 32 7104	Angewandte Gesundheitskommunikation 2	2						2						2		S/SU/Ü		mStE	15 min		
PFI-33	Praxis 7			3						3						10	10	S/SU/Ü/Pr		prStE	180 Min		
PFI-34	Bachelorarbeit	PFI 34 8101	Bachelorarbeit	1							1					6	10	S/SU/Ü		BA			
		PFI 34 8102	Bachelorseminar	3							3					4		S/SU/Ü		mdIP	45 min		
PFI-35	Praxis 8			3							3					20	20	S/SU/Ü		prStE	240 min		
	Gesamt SWS			240																			
	Gesamt ECTS																						
Stand	02.02.2026																						

Abkürzungen:																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																				
--------------	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Fakultät Angewandte Gesundheitswissenschaften der Technischen Hochschule Deggendorf vom 26.03.2026, der Genehmigung des Hochschulrats der Technischen Hochschule Deggendorf vom 19.09.2025, der Genehmigung der Hochschulleitung vom 29.04.2026 und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung des Vize-Präsidenten der Technischen Hochschule Deggendorf vom 30.04.2026.

gez.
Prof. Dr. Marcus Herntrei
Vize-Präsident

Die Satzung wurde am 30.04.2026 in der Technischen Hochschule Deggendorf niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 30.04.2026 durch Aushang bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 30.04.2026.